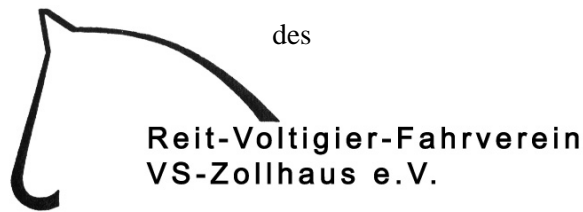


Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Reit-, Voltigier und Fahrverein VS-Zollhaus e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in 78052 VS-Zollhaus, Zollhäusleweg 1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 1.3 Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen unter der Nr. 610 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports, insbesondere die Heranbildung der Jugend, sowie die Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar dem Zweck, uneigennützig den Reit- und Fahrsport zu fördern und zu unterstützen, insbesondere auch durch Vermittlung des Reit- und Fahrsport an Jugendliche. Politische und religiöse Bindungen sind untersagt.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 2.6 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das „**Deutsche Rote Kreuz**“ das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Vormundes vorzulegen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.
- 4.2 Die jeweils gültigen Gesetze des Landschafts- und Umweltschutzes sind zu beachten.
- 4.3 Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins zur Ausübung des Reitsports zur Verfügung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1.1 mit dem Tod des Mitgliedes;
 - 5.1.2 durch freiwilligen Austritt;
 - 5.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein.

Zu 5.1.2

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Zu 5.1.3

Ausschluss aus dem Verein:

- a) bei Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen;
- b) Nichtbezahlung des Beitrages nach 3-maliger schriftlicher Mahnung;
- c) mutwillige Beschädigung der vereinsinternen Einrichtungen;
- d) schwerwiegende Verstöße gegen die Vereins- und Sportskameradschaft;
- e) Schädigung der Vereinsinteressen.

Verstößt eines der Mitglieder des Vereins gegen einer dieser Punkte (a bis e), kann der Vorstand eines Vereins, Ablösung von einem Ehrenamt, Zahlung einer Geldbuße an die Vereinskasse bis max. €25,-- oder gar Ausschluss aus dem Verein aussprechen.

Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes.

Gegen den Strafscheid des Vorstandes ist innerhalb einer Woche die Anrufung des Beirates zulässig. Der Beirat entscheidet endgültig. Diesen Strafbestimmungen unterliegen auch Ehrenmitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 6.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 6.2 Über die Höhe der Beiträge und ihrer Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Die Tätigkeiten und Funktionen dieser Organe werden nachfolgend näher geregelt.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Schriftführer.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (siehe § 26 des BGB).

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- 9.2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - 9.2.2 Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 9.2.3 Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.
- 10.2 Weiterhin sind die Beschlüsse zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Vorstand zu unterzeichnen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Vorstandes Voraussetzung ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss spätestens innerhalb von 10 Tagen der Vorstand nochmals zur Beratung der gleichen Tagesordnung einberufen werden, wobei dann der Beschluss durch Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst wird.

§ 11 Der Beirat

- 11.1 Der Beirat, z.B. Sportwart, Pressewart usw., besteht aus gewählten Mitgliedern.
- 11.2 Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 11.3 Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

- 12.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Beirates im Amt.
 - 12.1.1 Es werden erst- und einmalig 1988 auf 1 Jahr folgende Wahlen durchgeführt:
 - a) stellvertretender Vorsitzender
 - b) Schriftführer
 - c) 3. Beirat
 - d) 5. Beiratdanach tritt automatisch 12.1 in Kraft.
- 12.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 12.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernannt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal innerhalb 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einberufen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 13.2.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden;
 - 13.2.2 Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung durch den Kassenwart;
 - 13.2.3 Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - 13.2.4 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - 13.2.5 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - 13.2.6 Wahlen des Vorstands- und sonstiger Organmitglieder;
 - 13.2.7 Anträge an die Mitgliederversammlung
 - 13.2.8 allgemeine Aussprache.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 13.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 13.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 14.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Über die vorstehende Satzung hinaus gelten die Bestimmungen den BGB.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahre 1988 in Kraft: